

Jurisprudence / 2. Procédure pénale

Nr. 39 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 11. Mai 2018 i.S. Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen X. – [6B_1468/2017](#)

Art. 429 Abs. 1 lit. c [429 Abs. 1 lit. c](#) und [431 Abs. 2](#) StPO: Genugtuung bei Einstellung des Verfahrens.

Gemäss [Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO](#) hat die beschuldigte Person, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse. Die Genugtuung kann herabgesetzt werden,...

Ce document est disponible pour les abonnés ou les clients payants par document.

S'abonner ➔

Acheter ➔

 Login